I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte))

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2727/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die grundlegenden Bestimmungen über die Marktorganisation für Getreide sind seit ihrem Erlaß mehrmals geändert worden. Diese verschiedenen Texte sind wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über zahlreiche Amtsblätter schwer zu handhaben, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen. Sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß ein einheitliches Getreidepreissystem für die Gemeinschaft umfassen. Diese Regelung läßt sich dadurch verwirklichen, daß für die wichtigsten Erzeugnisse jährlich ein für die gesamte Gemeinschaft geltender Richtpreis, ein einziger Interventionspreis oder ein Grundinterventionspreis und mehrere abgeleitete Interventionspreise, zu denen die zuständigen Stellen das ihnen angebotene Getreide aufkaufen müssen, sowie ein Schwellenpreis festgelegt werden, der dadurch zustande kommt, daß einmal auf die Einfuhrerzeugnisse eine veränderliche Einfuhrabschöpfung erhoben wird.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen. Um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Getreidesektor erforderlich, daß die Interventionsmaßnahmen auf dem Markt von den Interventionsstellen getroffen werden.

Der freie Getreidehandel innerhalb der Gemeinschaft soll die Möglichkeit schaffen, daß es zwischen den Überschüssen der Produktionsgebiete und dem Bedarf der Zuschußgebiete zu einem Ausgleich kommt. Um im Falle von Weichweizen diesen Ausgleich nicht zu behindern, sind vom Grundpreis abgeleitete Interventionspreise in der Weise festzulegen, daß die Unterschiede zwischen diesen Preisen das Gefälle widerspiegeln, das sich bei normaler Ernte auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung ergibt, und daß sich Angebot und Nachfrage auf diesem Markt frei ausgleichen können. Für die übrigen Grunderzeugnisse kann der Ausgleich zwischen den Überschüssen der Produktionsgebiete und dem Bedarf der Zuschußgebiete durch Festsetzung eines einzigen Interventionspreises ausgeglichen werden, der den niedrigsten Interventionspreisen entspricht, die in der Gemeinschaft festgesetzt worden wären, wenn für diese Erzeugnisse die für Weichweizen vorgesehene Regelung angewandt worden wäre.

Die Interventionsstellen müssen in der Lage sein, unter besonderen Umständen geeignete Interventionsmaßnahmen zu ergreifen. Damit die erforderliche Einheitlichkeit der Interventionssysteme gewahrt bleibt, müssen diese besonderen Umstände jedoch gemeinschaftlich beurteilt und die betreffenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene beschlossen werden.

(1) Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Im Verlauf des Wirtschaftsjahres müssen für die Richtpreise, die Interventionspreise und die Schwellenpreise einige monatliche Zuschläge gewährt werden, damit unter anderem die Lager- und Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft sowie die Notwendigkeit eines Absatzes der Lagerbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes berücksichtigt werden.

Es kann sich als unmöglich erweisen, den Hartweizenerzeugern durch Festsetzung eines Preises, der dem normalerweise auf dem Weltmarkt zwischen Hartweizen- und Weichweizenpreisen bestehenden Verhältnis Rechnung trägt, ausreichende Garantien zu bieten. Dieses Verhältnis ist jedoch in der Gemeinschaft wegen der Austauschbarkeit dieser beiden Erzeugnisse nach Möglichkeit zu wahren. Es ist daher erforderlich, die Möglichkeit einer Gewährung von Beihilfen für die Hartweizenerzeugung vorzusehen.

In Anbetracht der besonderen Lage auf dem Markt für Getreidestärke, Kartoffelstärke und für Glukose, die durch „direkte Hydrolyse" gewonnen wurden, kann es sich als notwendig erweisen, eine Erstattung bei der Erzeugung derart vorzusehen, daß die von dieser Industrie verwendeten Grundstoffe ihr zu einem Preis zur Verfügung gestellt werden können, der unter demjenigen liegt, der sich aus der Regelung der Abschöpfungen und der gemeinsamen Preise ergeben würde.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Getreide in der Gemeinschaft erfordert neben einer einheitlichen Preisregelung die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungs- und Ausfuhrerstattungssystem gleichfalls dazu bei, den Gemeinschaftsmarkt zu stabilisieren, indem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft auswirken. Es empfiehlt sich daher, die Erhebung einer Abschöpfung bei der Einfuhr aus dritten Ländern und die Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach diesen Ländern vorzusehen, die beide den Unterschied zwischen den außerhalb und innerhalb der Gemeinschaft geltenden Preisen ausgleichen sollen. Bei den unter diese Verordnung fallenden Getreideverarbeitungserzeugnissen ist ferner zu berücksichtigen, daß der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft ein gewisser Schutz gewährleistet werden muß.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, ganz oder teilweise untersagt werden kann. Ferner empfiehlt es sich, die Erstattung in der Weise festzusetzen, daß die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr verwendeten gemeinschaftlichen Grunderzeugnisse nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt werden, die die Verarbeitungsindustrie veranlassen würde, die Einfuhr von Grunderzeugnissen aus dritten Ländern vorzuziehen.

Die zuständigen Behörden müßten in die Lage versetzt werden, zwecks Beurteilung der Marktentwicklung den Warenverkehr ständig zu verfolgen, um gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen anwenden zu können, die in dieser Verordnung vorgesehen sind. Zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen in Verbindung mit der Stellung einer Kaution vorzusehen, welche die Durchführung der Ein- bzw. Ausfuhren garantiert, für die diese Lizenzen beantragt worden sind.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Mechanismus der gemeinsamen Preise und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Im Falle hoher Weltmarktpreise ist vorzusehen, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um die Versorgung der Gemeinschaft zu sichern und die Preisstabilität auf ihren Märkten aufrechtzuerhalten.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt. Daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf den Getreidesektor angewandt werden.

Italien ist zu ermächtigen, während einiger Jahre Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der neuen Regelung auf die Futtergetreidepreise in diesem Mitgliedstaat zu verringern, damit sich der italienische Markt leichter an diese neue Regelung anpassen kann.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß die Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe einschließen, in denen Getreide oder gewisse Erzeugnisse

verwendet werden, die zwar kein Getreide enthalten, aber hinsichtlich ihrer Verwendung unmittelbare Substitutionserzeugnisse von Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnissen sind.

Die Gemeinschaft hat im Rahmen internationaler Verpflichtungen auf dem Getreidesektor bestimmte Auskünfte über die Entwicklung ihres Marktes zu erteilen. Daher ist vorzusehen, daß der Kommission die notwendigen Angaben von den Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist Mitglied des Internationalen Weizenübereinkommens. Die für die Durchführung der Nahrungsmittelhilfe erforderlichen Bestimmungen sind zu erlassen. Es ist vorzusehen, daß die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Erzeugnisse, abgesehen von Ausnahmefällen, auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt werden müssen. Diese Erzeugnisse können auf dem Gemeinschaftsmarkt gekauft werden, aus den Getreidebeständen der Interventionsstellen stammen oder aus diesem Getreide gewonnen worden sein.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die Ausgaben, die die Mitgliedstaaten infolge der Verpflichtungen getätigt haben, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Verordnung für sie ergeben, sind gemäß den Vorschriften der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/72 [2], von der Gemeinschaft zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für nachstehende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 10.01 A	Weichweizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide
b) 10.01 B	Hartweizen
c) 11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn
11.01 B	Mehl von Roggen
ex 11.02 A	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen und Weichweizen
d) Die in Anhang A zu dieser Verordnung genannten Erzeugnisse.	

TITEL I

Preisregelung

Artikel 2

(1) Für die Gemeinschaft werden jährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Getreidewirtschaftsjahr gleichzeitig folgende Preise festgesetzt:

— je ein Richtpreis für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen,

— ein Grundinterventionspreis für Weichweizen,

— ein garantierter Mindestpreis für Hartweizen.

(2) Diese Preise werden für eine Standardqualität festgesetzt, die für jede der genannten Getreidearten bestimmt wird.

(3) Der Richtpreis und der Grundinterventionspreis werden für Duisburg auf der Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen, festgesetzt.

Der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wird für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß auf der gleichen Stufe und zu den gleichen Bedingungen wie der Richtpreis festgesetzt.

(4) Die in diesem Artikel genannten Preise und die für sie maßgebenden Standardqualitäten werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Artikel 3

Das Wirtschaftsjahr für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

---

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 5.

Artikel 4

(1) Um den Erzeugern zu gewährleisten, daß der Marktpreis nicht unter ein Mindestniveau sinkt, werden für die Gemeinschaft neben dem Grundinterventionspreis abgeleitete Interventionspreise für Weichweizen festgesetzt.

Die abgeleiteten Interventionspreise werden für die gleiche Standardqualität auf der gleichen Stufe und zu den gleichen Bedingungen wie der Richtpreis für die Handelsplätze der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Handelsplatzes Duisburg, festgesetzt. Die Höhe der abgeleiteten Interventionspreise ist so zu bestimmen, daß die Unterschiede zwischen diesen Preisen den Preisunterschieden entsprechen, die bei normaler Ernte auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind, und daß sie einen freien Getreideverkehr innerhalb der Gemeinschaft entsprechend den Erfordernissen des Marktes ermöglichen.

(2) Für die Getreidearten Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais, für die kein Grundinterventionspreis vorgesehen ist, wird für die Gemeinschaft jeweils ein einziger Interventionspreis für alle Handelsplätze festgesetzt, die für diese Getreidearten bestimmt wurden. Diese Preise entsprechen den niedrigsten abgeleiteten Interventionspreisen, die bei Anwendung des Absatzes 1 auf diese Getreidearten in der Gemeinschaft festgesetzt worden wären.

(3) Die Interventionspreise gelten für die Zeit vom 1. August bis 31. Mai des folgenden Jahres. In der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli werden die für den Monat August des folgenden Wirtschaftsjahres gültigen Interventionspreise angewandt.

(4) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission jährlich vor dem 15. März für das folgende Wirtschaftsjahr folgendes fest:

a) für jeden Mitgliedstaat für Weichweizen den Handelsplatz, für den der niedrigste Interventionspreis gilt, und diesen Interventionspreis;

b) die wesentlichsten Handelsplätze und die für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise;

c) jeweils einen einzigen Interventionspreis für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais.

(5) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Regeln fest

a) für die Bestimmung der in Absatz 4 Buchstabe b) nicht genannten anderen Handelsplätze;

b) für die Ableitung der Interventionspreise, die für die wesentlichsten Handelsplätze und für die anderen Handelsplätze gelten.

(6) Die in Absatz 5 Buchstabe a) genannten Handelsplätze und die für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise werden nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten jährlich vor dem 15. Mai für das folgende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 5

(1) Für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen wird je ein Schwellenpreis für die Gemeinschaft so festgesetzt, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses auf dem Markt in Duisburg unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede dem Richtpreis entspricht.

Für die Festsetzung des Schwellenpreises ist die gleiche Standardqualität maßgebend wie für den Richtpreis.

(2) Für die in Artikel 1 Buchstabe a) aufgeführten und vorstehend nicht genannten Erzeugnisse wird für die Gemeinschaft je ein Schwellenpreis für eine bestimmte Standardqualität so festgesetzt, daß die Preise für die in Absatz 1 genannten Getreidearten, die mit diesen Erzeugnissen in Wettbewerb stehen, die Höhe der Richtpreise auf dem Markt in Duisburg erreichen.

(3) Für die in Artikel 1 Buchstabe c) aufgeführten Erzeugnisse wird für die Gemeinschaft je ein Schwellenpreis für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt, wobei das in Absatz 2 genannte Ziel sowie die Notwendigkeit eines Schutzes der Verarbeitungsindustrie berücksichtigt werden.

(4) Die Schwellenpreise werden für Rotterdam berechnet.

(5) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission folgendes fest:

a) die Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse und die Standardqualitäten für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Erzeugnisse;

b) jährlich vor dem 15. März die für das folgende Wirtschaftsjahr geltenden Schwellenpreise der in den Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse.

(6) Die Schwellenpreise der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse werden jährlich vor dem 15. März für das folgende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt.

Artikel 6

(1) Für die Richtpreise, die Interventionspreise und die Schwellenpreise werden monatliche Zuschläge festgesetzt, die über das ganze oder einen Teil des Wirtschaftsjahres gestaffelt werden.

(2) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit jährlich vor dem 15. März für das folgende Wirtschaftsjahr die Anzahl und die Höhe der monatlichen Zuschläge sowie ihre Aufteilung während des Wirtschaftsjahres fest.

Artikel 7

(1) Die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Interventionsstellen sind während des gesamten Wirtschaftsjahres verpflichtet, das ihnen angebotene, in Artikel 4 genannte und in der Gemeinschaft geerntete Getreide aufzukaufen, sofern die Angebote bestimmten gemäß Absatz 5 festzulegenden Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Menge, entsprechen.

(2) Die Interventionsstellen kaufen das Getreide unter den nach den Absätzen 4 und 5 festzulegenden Bedingungen zu dem Interventionspreis auf, der an dem Handelsplatz gilt, für den das Getreide angeboten wird. Weicht jedoch die Qualität des Getreides von der Standardqualität ab, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, so wird der Interventionspreis durch Zu- und Abschläge berichtigt, die in Tabellen festgelegt werden. Diese Tabellen können außerdem besondere, fakultativ zu gewährende Zuschläge für zu Brauzwecken geeignete Gerste und, in gewissen Gebieten, für zur Brotherstellung geeigneten Roggen umfassen.

(3) Unter den nach den Absätzen 4 und 5 festzulegenden Bedingungen

— geben die Interventionsstellen das von ihnen nach Absatz 1 aufgekaufte Getreide zur Ausfuhr nach dritten Ländern oder zur Versorgung des Binnenmarktes ab;

— können die Interventionsstellen auch Weichweizen sowie zur Brotherstellung geeigneten Roggen, für den der besondere Zuschlag gewährt wurde, zu den gleichen Zwecken abgeben, nachdem sie diese Getreidearten durch Denaturierung für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht haben.

Die Interventionsstellen können ferner für Weichweizen eine Denaturierungsprämie gewähren.

(4) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die Interventionstätigkeit und für die Denaturierung fest.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt, und zwar insbesondere

— für jede Getreideart die Mindestqualität und Mindestmenge, die für eine Intervention gefordert werden,

— die bei der Intervention anzuwendenden Tabellen der Zu- und Abschläge,

— das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen,

— das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe durch die Interventionsstellen,

— die Bedingungen für die Gewährung der Denaturierungsprämie sowie die Höhe dieser Prämie.

Artikel 8

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Bedingungen fest, unter denen die Interventionsstellen besondere Interventionsmaßnahmen ergreifen können, um zu vermeiden, daß in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft in Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 umfangreiche Aufkäufe getätigt werden.

Die Art und die Anwendung solcher Interventionsmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 bestimmt.

Artikel 9

(1) Für die am Ende des Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestände an Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais aus der Ernte der Gemeinschaft sowie für Malz kann eine Übergangsvergütung gewährt werden.

Für die Mitgliedstaaten, in denen die neue Ernte normalerweise vor dem neuen Wirtschaftsjahr verfügbar ist, kann jedoch nach dem in Absatz 6 genannten Verfahren entschieden werden, daß die vergütungsfähigen Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres nicht größer sein dürfen als diejenigen, die zu einem jedes Jahr zu bestimmenden früheren Zeitpunkt angemeldet werden.

Der Rat bestimmt jährlich vor dem 15. März auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, ob und inwieweit für eines oder mehrere der genannten Erzeugnisse eine Übergangsvergütung gewährt wird.

(2) Für Mais wird die Übergangsvergütung nur für die Mengen gewährt, die sich in den Überschußgebieten auf Lager befinden.

(3) Die Übergangsvergütung ist für jede Getreideart höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem im letzten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreis und dem Richtpreis des ersten Monats des neuen Wirtschaftsjahres.

(4) Die Übergangsvergütung wird nur für Lagerbestände gewährt, die eine Mindestmenge erreichen.

(5) Der Betrag der Übergangsvergütung wird nach dem Verfahren des Absatzes 1 Unterabsatz 3 festgesetzt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die in Absatz 4 genannte Mindestmenge sowie die Empfängergruppen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 10

Liegt der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß gültige Interventionspreis für Hartweizen unter dem garantierten Mindestpreis, so wird eine Beihilfe für die Hartweizenerzeugung gewährt. Diese Beihilfe, deren Betrag für die gesamte Gemeinschaft einheitlich ist, ist für die Dauer des Wirtschaftsjahres gleich dem Unterschied, der zu Beginn des Wirtschaftsjahres zwischen dem garantierten Mindestpreis und dem vorgenannten Interventionspreis besteht.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest.

Artikel 11

(1) Eine Erstattung bei der Erzeugung kann gewährt werden

a) für Mais und Weichweizen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von Getreidestärke verwendet werden,

b) für Kartoffelstärke,

c) für Grobgrieß und Feingrieß von Mais, die in der Gemeinschaft für die Glukoseherstellung durch „direkte Hydrolyse" verwendet werden.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Erstattung bei der Erzeugung von Kartoffelstärke ist, daß die Verarbeitungsindustrie für die Kartoffeln einen Mindestpreis frei Fabrik gezahlt hat.

Der Mindestpreis, den der Erzeuger erhalten muß, setzt sich aus dem vom Kartoffelstärkehersteller zu zahlenden Mindestpreis und einem Betrag zusammen, welcher der Erstattung bei der Erzeugung entspricht.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Regeln für die Durchführung dieses Artikels und den Betrag der Erstattung bei der Erzeugung fest.

TITEL II

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 12

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird. Wird die Abschöpfung oder die Erstattung im voraus festgesetzt, so wird die Vorausfestsetzung in der Lizenz vorgenommen, die als Beleg für die Vorausfestsetzung dient.

Die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Einfuhren von Weizen und Weizenmehl aus Nichtmitgliedsländern des Übereinkommens über den Weizenhandel wird jedoch vorübergehend eingestellt, wenn die Einhaltung der im Rahmen des genannte Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen dies erforderlich macht.

Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung dieser Lizenz hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 13

(1) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnissen wird eine Abschöpfung erhoben, die für jedes Erzeugnis gleich dem um den cif-Preis verminderten Schwellenpreis ist.

(2) Die cif-Preise werden für Rotterdam berechnet, und zwar unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt werden; die Notierungen oder Preise werden entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt.

Die Qualitätsunterschiede werden durch Ausgleichskoeffizienten ausgedrückt.

(3) Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis und liegt

dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt an Stelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren – ein besonderer cif-Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises berechnet wird.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Ausgleichskoeffizienten, die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise und die Spanne, innerhalb derer die Schwankungen der Berechnungselemente der Abschöpfung keine Änderung der Abschöpfung zur Folge haben, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

(5) Die Kommission setzt die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 14

(1) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnissen wird eine Abschöpfung erhoben, die sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt:

A. aus einem beweglichen Teilbetrag, der pauschal festgesetzt und geändert werden kann:

   a) bei verarbeiteten Erzeugnissen, die aus den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Grunderzeugnissen hergestellt werden, entspricht er der Auswirkung der für diese Grunderzeugnisse festgesetzten Abschöpfungsbeträge auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse;

   b) bei Verarbeitungserzeugnissen, die gleichzeitig in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse und andere Erzeugnisse enthalten, wird er gegebenenfalls um den Betrag der Auswirkung erhöht, die die auf diese anderen Erzeugnisse erhobenen Abschöpfungen und Zölle auf ihre Gestehungskosten haben;

   c) bei Erzeugnissen, in denen in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse nicht enthalten sind, wird er unter Berücksichtigung der Marktbedingungen der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse festgesetzt, die mit ihnen im Wettbewerb stehen;

B. aus einem festen Teilbetrag, der mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz bestimmt wird.

(2) Entsprechen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse nicht dem Preis, der sich aus dem um die Verarbeitungskosten erhöhten Preis der Grunderzeugnisse ergibt, aus denen sie hergestellt sind, so kann der nach Absatz 1 bestimmte Abschöpfungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt wird.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Regeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

(4) Die Kommission setzt die in Absatz 1 genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 15

(1) Die zu erhebende Abschöpfung ist die Abschöpfung, die am Tage der Einfuhr gilt.

(2) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt, die zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt wird wie der Abschöpfungsbetrag.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 26 kann beschlossen werden, daß Absatz 2 auf jedes der in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise angewandt wird.

Wird für Malz in Anwendung von Artikel 9 keine Übergangsvergütung gewährt und ist für dieses Erzeugnis eine vorherige Festsetzung der Abschöpfung vorgesehen worden, so erfolgt die Berichtigung der Abschöpfung in den beiden ersten Monaten des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe des im letzten Monat des vorherigen Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Regeln für die Festsetzung der Prämiensätze fest und bestimmt die Maßnahmen, die im Falle besonderer Umstände anzuwenden sind.

(5) Die Durchführungsbestimmungen über die Vorausfestsetzung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

(6) Die Prämiensätze werden von der Kommission festgelegt.

(7) Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung festgestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 26 beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen für den unbedingt notwendigen Zeitraum auszusetzen.

In besonders dringenden Fällen kann die Kommission nach Prüfung der Lage an Hand aller ihr verfügbaren Informationen beschließen, die Vorausfestsetzung für höchstens drei Arbeitstage auszusetzen.

Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

Artikel 16

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse als solche oder in Form von Waren des Anhangs B auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt für die Erzeugnisse des Artikels 1 gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt.

Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(3) Der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sowie der Waren des Anhangs B anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tage der Ausfuhr gilt.

(4) Bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.

Es kann ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser wird im Falle der vorherigen Festsetzung der Erstattung angewandt. Der Berichtigungsbetrag wird zur selben Zeit wie die Erstattung nach demselben Verfahren festgesetzt; die Kommission kann jedoch, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Berichtigungsbeträge ändern.

Die beiden vorstehenden Unterabsätze können ganz oder teilweise auf jedes der in Artikel 1 Buchstaben c) und d) sowie auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse angewandt werden, die in Form von Waren des Anhangs B ausgeführt werden.

Wird für Gerste und Malz in Anwendung von Artikel 9 keine Übergangsvergütung gewährt und ist für Malz eine vorherige Festsetzung der Erstattung vorgesehen worden, so erfolgt die Berichtigung der Erstattung bei in den ersten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres getätigten Ausfuhren von Malz, das sich am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres auf Lager befindet oder aus zu diesem Zeitpunkt auf Lager befindlicher Gerste gewonnen wurde, nach Maßgabe des für den letzten Monat des letztgenannten Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises.

(5) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

(7) Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendungen der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 26 beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen für den unbedingt notwendigen Zeitraum auszusetzen.

In besonders dringenden Fällen kann die Kommission nach Prüfung der Lage an Hand aller ihr verfügbaren Informationen beschließen, die Vorausfestsetzung für höchstens drei Arbeitstage auszusetzen.

Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

Artikel 17

Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs

für folgende Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen:

— für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 unter Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnissen bestimmt sind,

— und in besonderen Fällen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Anhang B genannten Waren bestimmt sind.

Artikel 18

(1) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 2729/75 [1] gelten für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse die „Allgemeinen Tarifierungsvorschriften" und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 19

(1) Erreichen die Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt eines oder mehrerer der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse das Niveau der Gemeinschaftspreise, so können für den Fall, daß diese Lage andauert und sich verschlechtert und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht, die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Durchführung dieses Artikels fest.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

---

[1] Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

Artikel 20

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

Artikel 22

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 23

(1) Bei der Einfuhr von Gerste, Hafer, Mais und Hirse aller Art auf dem Seeweg in die Italienische Republik kann dieser Mitgliedstaat die Abschöpfung verringern.

Die Höhe der Senkung der Abschöpfung wird gleichzeitig mit den Preisen für jedes Wirtschaftsjahr vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.

Diese Verringerung kann nur erfolgen, wenn eine Subvention in gleicher Höhe für auf dem Seeweg durchgeführte Lieferungen der gleichen Getreidearten aus Mitgliedstaaten gewährt wird, es sei denn, daß diese Subvention dem Absender des Getreides auf dessen Antrag vom Herkunftsmitgliedstaat, der die Italienische Republik hiervon unverzüglich unterrichtet, gezahlt worden ist. Die Italienische Republik unterrichtet alle Mitgliedstaaten laufend über die Höhe der jeweils geltenden Subvention.

(2) Falls Italien vor der in Absatz 1 vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht, trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen, um Diskriminierungen zwischen den Erzeugern der Gemeinschaft und Wettbewerbsverzerrungen im Handel zwischen denaturiertem Weichweizen einerseits und den in Absatz 1 genannten Getreidearten, insbesondere Gerste, andererseits zu vermeiden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die Angaben mit, die zur Durchführung dieser Verordnung und zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen bei Getreide erforderlich sind. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 25

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Getreide — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 26

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu den Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 27

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 28

(1) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe wird durch den Ankauf von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft oder durch die Verwendung von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen sichergestellt.

(2) Die Kriterien für die Bereitstellung der Erzeugnisse, insbesondere die Kriterien, nach denen der Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft getätigt oder die Verwendung von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen beschlossen wird, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

(3) In einer außergewöhnlichen Lage können die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse durch Ankauf auf dem Weltmarkt bereitgestellt werden. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 29

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 30

(1) Die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75 [2], wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang C zu entnehmen.

Artikel 31

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

---

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.

ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.06 A	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln
ex 11.01	Mehl von Getreide:
	C. von Gerste
	D. von Hafer
	E. von Mais
	G. von Buchweizen
	H. von Hirse aller Art, außer von Sorghum
	IJ. von Kanariensaat
	K. von Sorghum
	L. anderes
ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:
	ex A. Grobgrieß und Feingrieß, außer von Weizen und von Reis
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen
	D. Getreidekörner, nur geschrotet
	ex E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken, ausgenommen Reisflocken
	ex F. Pellets, ausgenommen Reispellets
	G. Getreidekeime, auch gemahlen
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06
11.07	Malz, auch geröstet
ex 11 08 A	Stärke:
	I. von Mais
	III. von Weizen
	IV. von Kartoffeln
	V. andere
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02 B	Glukose und Glukosesirup:
	II. andere
17.05 B	Glukose und Glukosesirup aromatisiert oder gefärbt
23.02 A	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Futter und Zubereitungen mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr einer oder mehrerer der vorstehend aufgeführten Tarifnummern oder Tarifstellen

ANHANG B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: B. Glukose und Glukosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade" D. andere
18.06 C	Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn-Flakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: II. andere (als geröstete Zichorienwurzeln) B. Auszüge: II. andere (als Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln)
ex 21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen; Suppen
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.03	Bier
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: III. Sorbit
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex B. andere: — Methylglukoside
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: — Ester von Sorbit ex B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: — Ester von Sorbit
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: V. Gluconsäure, ihre Salze und Ester ex VIII. andere: — Glucarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: ex Q. andere: Anhydrate von Sorbit (z.B. Sorbitan), ausgenommen Maltol und Isomaltol
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42: ex B. andere: — Sorbose, ihre Salze und Ester
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:
	I. auf der Grundlage von Stärke
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen
	ex T. andere:
	— Erzeugnisse des Krackens von Sorbit
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z.B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):
	ex C. andere:
	— Klebstoffe auf der Grundlage von Harzemulsionen
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn:
	ex B. andere, ausgenommen Linoxyn

ANHANG C

Übereinstimmungstabelle

Verordnung Nr. 120/67/EWG	*Diese Verordnung*
Artikel 22 a	Artikel 28